F 4763 A



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. November 1985

Nummer 71

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied Nr.	Datum	Titel		
2010	3. 10. 1985	RdErl. d. Innenministers Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	1520	
2160	3. 10. 1985	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe – Deutsche Freischar e. V. –		
232 12	27. 9.1985	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung – VV BauO NW –		
631	15. 10. 198 5	RdErl. d. Finanzministers Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (Vorl. VV - LHO)	1525	
641	24. 9.1985	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Ablösung von Darlehen zur Förderung des Wohnungsbaues (Ablösungsbestimmungen)	1526	
770	1. 10. 1 98 5	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Nutzung landeseigener Gewässer und Ufergrundstücke	1526	
9231	23. 9.1985	Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales		
		Gelegenheitsverkehr zum Zwecke des Krankentransports mit Krankenkraftwagen	1526	
		II.		
	Ve	röffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes		
	Datum	für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.	Seite	
		Finanzminister		
	16, 10, 1985	RdErl. – Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 1984/1985	1526	
	15. 10. 1985	Innenminister RdErl. – Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1985	1526	
		Justizminister		
	7. 10. 1985	Bek. – Anschrift des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen Stellenausschreibung für die Verwaltungsgerichte Düsseldorf und Köln	1527 1529	
	1. 10. 1985	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Bek. – Erteilen und Erlöschen von Erlaubnissen zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider	1527	
	27. 8.1985	Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft RdErl. – Zulassung von Milcherhitzern	1527	
	25. 9.1985	Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Bek. – Festlegung der Rohbaukosten und des Stundensatzes gem. Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4.3 des Aligemeinen Gebührentarifs der Aligemeinen Verwaltungsgebührenordnung	1527	
	8. 10. 1985	Landesentwicklungsgeseilschaft Nordrhein-Westfalen für Städtebau, Wohnungswesen und Agrarord- nung GmbH (LEG) in Düsseldorf Bek. – Änderung in der Besetzung des Aufsichtsrates der Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein- Westfalen	1529	
		Hinweis Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen		
		Nr. 56 v. 15. 10 1985	1530	

I

2010

Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation

RdErl. d. Innenministers v. 3. 10. 1985 – I C 2/17 – 21.163

In Absatz 1 meines RdErl. v. 28. 2. 1966 (SMBl. NW. 2010) werden nach dem Wort "Fidschi" das Wort "Finnland", nach den Wörtern "Frankreich (auch für die überseeischen Gebiete)" das Wort "Griechenland" und nach dem Wort "Tonga" das Wort "Türkei" eingefügt.

- MBi, NW, 1985 S, 1520.

2160

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

- Deutsche Freischar e. V. -

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 3. 10. 1985 - IV B 2 - 6113/E

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (AG-JWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), – SGV. NW. 216 – öffentlich anerkannt:

Deutsche Freischar e. V. Sitz Essen (am 3. 10. 1985)

- MBI. NW. 1985 S. 1520.

23212

Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung – VV BauO NW –

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 27. 9. 1985 – V A 1.100/80

Die Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung VV BauO NW – (RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 29. 11. 1984 – SMBl. NW. 23212) wird wie folgt geändert:

- 1) In Nr. 62 wird dem 2. Absatz folgender Satz angefügt: Nach § 60 Abs. 1 oder Abs. 2 genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen oder andere Anlagen und Einrichtungen i. S. von § 1 Abs. 1 Satz 2 bleiben dagegen in Verbindung mit genehmigungsfreien Vorhaben genehmigungsbedürftig (z. B. Feuerungsanlagen in Gewächshäusern nach § 62 Abs. 1 Nr. 5).
- 2) Es wird folgende Nr. 64.2 eingefügt: 64.2 Zu Absatz 2

Werden im baulichen Zusammenhang mit in § 64 Abs. 1 genannten Gebäude bauliche Anlagen oder andere Anlagen und Einrichtungen i. S. von § 1 Abs. 1 Satz 2 errichtet, die bei getrennter Errichtung dem üblichen Genehmigungsverfahren unterlägen, sind für sie entsprechende Bauvorlagen einzureichen und im Baugehmigungsverfahren zu prüfen (Beispiele: Heizölbehälter von mehr ab 5 m³ Fassungsvermögen in Gebäuden nach § 64 Abs. 1 Nr. 1, Behälter für Jauche, Gülle oder Flüssigkeiten nach § 62 Abs. 1 Nr. 20 unter einem landwirtschaftlichen Betriebsgebäude nach § 64 Abs. 1 Nr. 2). Dieses Genehmigungsverfahren ist mit dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu verbinden (1 Bauschein).

3) Nr. 65.5 wird durch folgende neue Fassung ersetzt:

65.5 Berufshaftpflichtversicherung (Absatz 5)

- 65.51 Mit Wirkung vom 1. 1. 1986 müssen
 - Entwurfsverfasser, die Bauvorlagen für die Errichtung und Änderung von Gebäuden durch Unterschrift anerkennen, sowie
 - Fachplaner für den Standsicherheitsnachweis und für den Nachweis für ausreichenden Schallschutz im vereinfachten Genehmigungsverfahren

ausreichend berufshaftpflichtversichert sein (§ 65 Abs. 5 Satz 1, § 64 Abs. 3 Sätze 2 und 3 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 Satz 2).

Die Mindestdeckungssumme beträgt nach § 65 Abs. 5 Satz 2 eine Million DM für Personenschäden und 150 000 DM für Sach- und Vermögensschäden.

65.52 Der Versicherungspflicht unterliegen Entwurfsverfasser, soweit sie im Rahmen des § 65 Abs. 1 tätig werden, d. h. Bauvorlagen durch Unterschrift anerkennen, die eines bauvorlageberechtigten Entwurfsverfassers bedürfen (Ausnahmen siehe Absatz 2). Die in § 65 Abs. 3 über den Kreis der Bauvorlageberechtigten getroffene Regelung tritt erst am 1. 1. 1990 in Kraft. Bis dahin gilt § 83 a Abs. 3 BauO NW 1970 fort (§ 83 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Nr. 5 Buchst. a). Außerdem bleibt die beschränkte Bauvorlageberechtigung für bestimmte Handwerksmeister nach Art. II Abs. 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung bestehen (vgl. im einzelnen Nr. 65.6).

Voraussetzung für die Ausübung der Bauvorlageberechtigung auch nach § 83 a Abs. 3 BauO NW 1970 ist vom 1. 1. 1986 an das Bestehen der Berufshaftpflichtversicherung.

65.53 Nach § 65 Abs. 5 Satz 5 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1 sind juristische Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen von der Pflicht zum Abschluß einer Berufshaftpflichtversicherung ausgenommen.

Der Begriff "Unternehmen" im Sinne dieser Vorschrift umfaßt die nach Ziff. VI der "Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Berufshaftpflichtversicherung von Architekten, Bauingenieuren und Beratenden Ingenieuren" nicht versicherbaren Risiken. Danach besteht kein Versicherungsschutz, sofern der Entwurfsverfasser Verpflichtungen übernimmt, die über das Berufsbild des Architekten oder Bauingenieurs hinausgehen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Entwurfsverfasser im Einzelfall zugleich

- a) ein Bauvorhaben ganz oder teilweise im eigenen Namen und für eigene Rechnung im eigenen Namen für fremde Rechnung im fremden Namen für eigene Rechnung erstellen läßt:
- b) selbst Bauleistungen erbringt oder Baustoffe liefert.

Das gleicht gilt, wenn die unter Buchst. a) und b) genannten Voraussetzungen in der Person des Ehegatten des Entwurfsverfassers oder bei Unternehmen gegeben sind, die vom Entwurfsverfasser geleitet werden, die ihnen gehören oder an denen sie – nicht nur unwesentlich – beteiligt sind.

65.54 Die Versicherungspflicht ist auch durch den Abschluß solcher Versicherungsverträge erfüllt, die die Gesamtleistung des Versicherers für alle Schadensereignisse eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der Versicherungssumme begrenzen. Es handelt sich hierbei um eine allgemeine für alle Arten der Haftpflichtversicherungen übliche Leistungsbeschränkung (vgl. § 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung – AHB –).

65.55 Die Versicherung kann als (durchlaufende) Jahresversicherung oder als Objektversicherung abgeschlossen werden. Der Nachweis über das Bestehen des Versicherungsschutzes ist gegenüber der Bauaufsichtsbehörde zusammen mit jedem Bauantrag zu erbringen. Der Nachweis wird durch eine Bescheinigung der

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen Inselstraße 27 4000 Düsseldorf 30

geführt. In der Bescheinigung wird festgestellt, daß der Entwurfsverfasser entsprechend der Bestimmung des § 65 Abs. 5 haftpflichtversichert ist

- 65.551 Die Geltungsdauer der Bescheinigung einer Jahresversicherung beträgt 6 Monate. Die Bescheinigung wird auf Antrag des Entwurfsverfassers und in mehrfacher Ausfertigung ausgestellt. Die Bescheinigung entspricht im einzelnen dem Muster 1 des Anhangs zu Nr. 65.5. Besteht der Versicherungsschutz über die Geltungsdauer der Bescheinigung hinaus fort, stellt die Architektenkammer weitere Versicherungsbescheinigungen mit jeweils sechsmonatiger Geltungsdauer ohne weiteren Antrag aus.
- 65.552 Die Bescheinigung über eine Objektversicherung muß eine eindeutige Kennzeichnung des Bauvorhabens enthalten; außerdem ist die Befristung des Versicherungsvertrages anzugeben. Die Bescheinigung entspricht im einzelnen dem Muster 2 des Anhangs zu Nr. 65.5.
- 65.56 Grundlage für die Versicherungsbescheinigungen der Architektenkammer ist eine Versicherungsbestätigung des Versicherers. Diese Bestätigung enthält insbesondere die Versicherungsnummer sowie Angabe über Art und Umfang des Versicherungsschutzes. Die Versicherungsbestätigung wird entsprechend dem Muster 3 des Anhangs zu Nr. 65.5 ausgestellt. Sie wird auf entsprechenden Antrag des Versicherungsnehmers hin vom Versicherer unmittelbar der Architektenkammer zugeleitet.
- 65.57 Umstände, die das Nichtbestehen oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge haben, zeigt der Versicherer gemäß § 158c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag i. V. mit § 65 Abs. 5 Satz 4 der Architektenkammer an.
- 65.571 Erlischt der Versicherungsschutz Dritten gegenüber, zu einem Zeitpunkt, für den die Architektenkammer das Bestehen des Versicherungsschutzes durch eine Jahresversicherung bescheinigt hat, teilt die Kammer allen unteren Bauaufsichtsbehörden des Landes NRW das Erlöschen des Versicherungsschutzes mit. Damit verliert der Versicherungsnachweis seine Gültigkeit mit der Folge, daß der Entwurfsverfasser seine Bauvorlageberechtigung wegen Fehlens eines Nachweises des Versicherungsschutzes nicht mehr ausüben darf; Bauanträge einschließlich Änderungsanträgen vor oder nach der Erteilung einer Baugenehmigung sind zurückzuweisen (§ 67 Abs. 2).
- 65.572 Bei einem vorzeitigen Erlöschen des Versicherungsschutzes durch eine Objektversicherung gelten die Ausführungen unter 65.571 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Architektenkammer die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde unterrichtet.
- 65.58 Nach § 64 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten die Vorschriften über die Berufshaftpflichtversicherung der Entwurfsverfasser für die Fachplaner für den Standsicherheitsnachweis und den Nachweis über ausreichenden Schallschutz im vereinfachten Genehmigungsverfahren entsprechend. Die Ausführungen der Nrn. 65.53 bis 65.572 gelten daher sinngemäß für diese Fachplaner mit der Maßgabe, daß der für den erforderlichen Versicherungsnachweis maßgebliche

Zeitpunkt der Eingang der Nachweise bei der Bauaufsichtsbehörde gemäß § 64 Abs. 3 Satz 1

- 4) Der Anhang zu Nr. 60.2 wird wie folgt geändert: Im Muster der "Unternehmerbescheinigung gemäß § 60 Abs. 2 BauO NW zur Errichtung oder Änderung von Wasser- und Warmwasserversorgungsanlagen" wird in Nr. 3 das Wort "Warmwasserversorgungsanlage(n)" durch das Wort "Feuerungsanlage(n)" ersetzt.
- 5) Der Anhang zu Nr. 63.12 erhält folgende Fassung:

Anhang zu Nr. 63.12

- Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Innenministers v. 30. 6. 1972 (MBI. NW. S. 1295/SMBI. NW 770)
 - Aufgaben der Wasserbehörden und der Bauaufsichtsbehörden bei der Erlaubnis von Gewässerbenutzungen und der Genehmigung von wasserwirtschaftlich bedeutsamen Anlagen.
- Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Innenministers, d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 15. 7. 1976 (SMBl. NW. 7129)
 - Verwaltungsvorschriften zum Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Gem. RdErl. d. Innenministers, d. Ministerpräsidenten u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 5. 9. 1977 (MBl. NW. S. 1562/SMBl. NW. 2311)
 - Bauleitplanung und Genehmigung von Vorhaben; Ansiedlung von Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben und sonstigen großflächigen Handelsbetrieben i. S. § 11 Abs. 3 BauNVO
- RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 30. 7. 1981 (MBi. NW. S. 1588/SMBl. NW. 238)
 Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum
- Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 8. 1. 1982 (SMBl. NW. 23210)
 Erteilung von Erlaubnissen nach § 9 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)
- Gem. RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 8. 7. 1982 (MBl. NW. S. 1366/SMBl. NW. 2311)
 - Berücksichtigung von Emissionen und Immissionen bei der Bauleitplanung sowie bei der Genehmigung von Vorhaben (Planungserlaß)
- RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 9. 7. 1982 (MBl. NW. S. 1378/SMBl. NW. 280)
 Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung (Abstandstriaß)
- Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 25. 8. 1982 (MBl. NW. S. 1562/SMBl. NW. 791)
 - Zusammenarbeit zwischen Landschaftsbehörden und Bauaufsichtsbehörden
- Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 9. 9. 1983 (MBl. NW. S. 2029/SMBl. NW. 911)
 - Zusammenarbeit der Straßenbaubehörden und der Bauaufsichtsbehörden bei Anbauvorhaben an Straßen des überörtlichen Verkehrs (Anbauerlaß)
- RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 16. 3. 1984 (SMBl. NW. 2370)
 Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1984 – WFB 1984 –.
- 6) Es wird folgender Anhang zu Nr. 65.5 angefügt:

Anhang zu Nr. 65.5

Muster 1

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen Körperschaft des Öffentlichen Rechts

Bescheinigung der AK NW zum Versicherungsschutz gemäß § 65 Abs. 5 BauO NW vom 26. 6. 1984

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen

Muster 2

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen Körperschaft des Öffentlichen Rechts

Bescheinigung der AK NW zum Versicherungsschutz gemäß § 65 Abs. 5 BauO NW vom 26. 6. 1984

Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen stellt hiermit auf der Grundlage der vorgelegten Versicherungsbestätigung fest, daß
Herr/Frau
in
eine Berufshaftpflichtversicherung
als Objektversicherung für das Bauvorhaben
in
(Str./Haus-Nr. bzw. Gemarkung/Flur/Flurstück
zuständige untere Bauaufsichtsbehörde:
bis zum
mit den Versicherungssummen von nicht weniger als DM 1000000,- für Personenschäden und DM 150000,- für Sach- und Vermögensschäden auf der Grundlage der vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen genehmigten "Allgemeinen Versicherungsbedingungen und der Besonderen Bedingungen für die Berufshaftpflichtversicherung von Architekten, Bauingenieuren und Beratenden Ingenieuren" abgeschlossen hat.
Die Berufshaftpflichtversicherung erfüllt die Voraussetzungen des § 65 Abs. 5 BauO NW.

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen

Ort, Datum

den

Muster 3

Versicherungsbestätigung	
Hiermit wird bestätigt, daß	
Herrn/Frau/Fräulein in	
bei unserer Versicherungsgesellschaft unter der	
Versicherungsschein-Nr eine Berufshaftpflichtversicherung	
a) als durchlaufende Jahresversicherung	□*)
b) als Objektversicherung für das Bauvorhaben	□*)
in	
bis zum	***************************************
mit den Versicherungssummen von nicht weniger als DM 1000000,- für Personens DM 150000,- für Sach- und Vermögensschäden auf der Grundlage der vom Bundesaufsicht Versicherungswesen genehmigten "Allgemeinen Versicherungsbedingungen und der Besdingungen für die Berufshaftpflichtversicherung von Architekten, Bauingenieuren und Begenieuren" abgeschlossen hat.	tsamt für da onderen Be
den	

Versicherer

^{*)} Zutreffendes bitte ankreuzen oder bei maschineller Erstellung Zutreffendes angeben.

Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (Vorl. VV - LHO)

RdErl. d. Finanzministers v. 15. 10. 1985 – III A 2-4000-6

- Mein RdErl. v. 21, 7, 1972 (SMBl. NW. 631) wird nach Beteiligung der zuständigen Minister und nach Anhörung des Landesrechnungshofs mit Wirkung vom 1, 1, 1986 wie folgt ergänzt:
- 1.1 Der Punkt am Ende der Nr. 3.44 wird durch ein Komma ersetzt und hinter Nr. 3.44 wird folgende neue Nr. 3.45 eingefügt:
 - 3.45 Richtlinien über die Führung von Sachrechnungen und Bestandsverzeichnissen über landeseigene bewegliche Sachen, RdErl. d. Finanzministers v. 1. 6. 1965.
- 1.2 In der Anlage zum RdErl. wird im Inhaltsverzeichnis, das den VV zur LHO voransteht, vor den Wörtern "Zu § 74" folgendes eingefügt:

Zu § 73

Nachweis der beweglichen Sachen

Nr. 1 Nachweispflicht

Nr. 2 Verzeichnisse

Nr. 3 Gegenstandsverzeichnis

Nr. 4 Verteilungsverzeichnis

Nr. 5 Benutzernachweis

Nr. 6 Bibliotheksverzeichnisse

Nr. 7 Sonderregelungen

- Anlage 1.3 In der Anlage zum RdErl. werden ferner in den VV zur LHO hinter den VV zu § 71 LHO und vor den Wörtern "Zu § 74" die in der Anlage enthaltenen VV zu § 73 LHO eingefügt.
 - 2 Mein RdErl. v. 1. 6. 1965 (SMBl. NW. 640) wird mit Wirkung vom 1. 1. 1986 aufgehoben.

Anlage

Zu § 73

Nachweispflicht

Bewegliche Sachen (Gegenstände), die im Eigentum des Landes stehen oder in seinem Besitz sind, sind in Verzeichnissen nachzuweisen. Diese Verzeichnisse können auch in Form von Dateien geführt werden.

Dies gilt nicht für Gegenstände, die im Rahmen von Zuwendungsrechtsverhältnissen im Eigentum des Landes stehen.

- 2 Verzeichnisse
- 2.1 Als Verzeichnisse sind zu führen:
 - das Gegenstandsverzeichnis
 - das Verteilungsverzeichnis
 - der Benutzernachweis
 - Bibliotheksverzeichnisse.
- 2.2 Die Verzeichnisse mit Ausnahme der Bibliotheksverzeichnisse sind in geeigneter Form in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Nr. 18 VV zu § 71 LHO zu führen. Es ist durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, daß nur die mit der Führung der Verzeichnisse betrauten Bediensteten Änderungen vornehmen können.
- 2.3 Die Verzeichnisse sind von der Einrichtung oder Dienststelle zu führen, die die Gegenstände verwaltet. Bei jeder Einrichtung oder Dienststelle ist ein Bediensteter mit der Führung der Verzeichnisse zu betrauen.
- 3 Gegenstandsverzeichnis
- 3.1 In dem Gegenstandsverzeichnis sind Gegenstände mit einem Wert über 150,- DM und einer Lebensdauer von mehr als 1 Jahr nachzuweisen.
- 3.2 Alle Veränderungen des Bestandes sind dem mit der Führung des Verzeichnisses betrauten Bediensteten mitzuteilen. Unterlagen über Zu- und Abgänge sind ihm vorzulegen. Auf den Rechnungsbelegen ist die Erfassung im Gegenstandsverzeichnis zu vermerken.

3.3 Verlorengegangene, sowie unbrauchbare oder entbehrliche Gegenstände dürfen nur aufgrund einer schriftlichen Verfügung des Dienststellenleiters, des Beauftragten für den Haushalt oder eines von ihnen beauftragten Bediensteten vom Bestand abgesetzt werden. In der Verfügung ist zutreffendenfalls zu bestätigen, daß eine Verpflichtung eines Bediensteten oder eines Dritten zur Leistung von Ersatz für einen verlorengegangenen oder unbrauchbar gewordenen Gegenstand nicht vorliegt und zu bestimmen, wie der unbrauchbar oder entbehrlich gewordene Gegenstand zu verwerten ist.

Ersatzteile sind beim Einbau in den Hauptgegenstand ohne Genehmigung der Absetzung mit dem Vermerk "Einbau" im Gegenstandsverzeichnis abzusetzen.

3.4 Gegenstände gleicher Art und Ausführung können zu Gruppen zusammengefaßt werden. Nach besonderer Anordnung des Fachministers sind Enzelnachweise zu führen. Dabei ist der nachzuweisende Gegenstand durch Angabe besonderer Kennzeichen (Fabrikat, Fabriknummer, Hersteller, bei Kunstgegenständen Name des Künstlers und Bezeichnung des Gegenstandes) genau zu beschreiben. Bei diesen Gegenständen sind der Zeitpunkt und die Kosten von Reparaturen, Wartungen und Reinigung im Einzelnachweis zu vermerken.

Geliehene Gegenstände sind bei beiden beteiligten Einrichtungen bzw. Dienststellen zu erfassen.

- 3.5 Die Kennzeichnung von Gegenständen als Eigentum des Landes kann von dem jeweiligen Fachminister angeordnet werden.
- 3.6 Das Gegenstandsverzeichnis ist mindestens alle drei Jahre mit den Beständen durch einen mit seiner Führung nicht unmittelbar beteiligten Bediensteten abzugleichen. Die Durchführung der Prüfung ist aktenkundig zu machen.
- 4 Verteilungsverzeichnis

Neben dem Gegenstandsverzeichnis ist ein Verteilungsverzeichnis zu führen, es sei denn, daß der Standort der einzelnen Gegenstände aus dem Gegenstandsverzeichnis zu ersehen ist.

5 Benutzernachweis

Über Gegenstände mit einem Wert bis zu 150,- DM und einer Lebensdauer von mehr als 1 Jahr, die Bediensteten zum Dienstgebrauch überlassen werden, ist nach besonderer Anordnung des Fachministers ein Benutzernachweis zu führen.

- 6 Bibliotheksverzeichnisse
- 6.1 In Bibliotheken sind Bücher, Druckschriften und sonstige Medien (Mikrofiches, Filme, Schallplatten, Tonbänder u. ä.) nachzuweisen durch
 - das Zugangsverzeichnis bzw. die Fortsetzungskartei (Zeitschriften, Amtsblätter, Loseblattlieferungen u. a. Lieferungswerke),
 - die geführten Kataloge, insbesondere den Standortkatalog.

Zahl und Art der Kataloge richten sich nach den Erfordernissen der betreffenden Bibliothek. Ein Standortkatalog ist in jedem Fall zu führen.

- 6.2 Druckschriften mit nur vorübergehender Bedeutung (Zeitungen, Kursbücher, amtl. Handausgaben, Amtsblätter), die zum Handgebrauch verteilt werden, sind nicht einzutragen.
- 6.3 Zugänge sind jahrgangsweise fortlaufend zu erfassen. Abgänge sind im Zugangsverzeichnis kenntlich zu machen.
- 6.4 Gesetz-, Ministerial- und Amtsblätter sowie Zeitschriften, die in die Bibliothek aufgenommen werden, sind jahrgangsweise zusammenzufassen.
- 6.5 Die Zahl der Bände, einschließlich der Zeitschriftenbände ist nach Buchbinderbänden anzugeben. Ein Loseblattwerk wird ungeachtet der Anzahl der Bände als eine Einheit betrachtet. Die übrigen Medien sind nach den Erläuterungen des Grundfragebogens des Deutschen Bibliotheksinstituts/Deutsche Bibliotheksstatistik zu erfassen.

- 6.6 Alle Bücher, Druckschriften und sonstige Medien sind als Eigentum des Landes unter Angabe der Behörde/ Bibliothek zu kennzeichnen. Sofern sie eingetragen sind, ist die Nummer des Zugangsverzeichnisses zu vermerken.
- 6.7 Die Ausleihe von Büchern, Druckschriften und sonstigen Medien ist in geeigneter Form nachzuweisen.
- 6.8 Der Bestand ist laufend durch Stichproben zu kontrollieren. Die Bibliotheken sollen nach ihrem Ermessen im Zusammenhang mit organisatorischen Maßnahmen (z. B. Umzug, Neuaufstellung von Beständen, Einführung neuer Ausleihverfahren) allgemeine Bestandsprüfungen durchführen, die aktenkundig zu machen sind. Hinsichtlich vermißter Bücher sind in geeigneter Weise mit vertretbarem Aufwand Nachforschungen anzustellen. Im übrigen gilt Nr. 3.3 S. 1 u. 2 entsprechend.
- 6.9 Soweit die räumlichen Gegebenheiten es zulassen, sind die besonders wertvollen Bücher, Handschriften, Urkunden, Inkunabeln u. ä. aus den allgemeinen Bibliotheksbeständen herauszunehmen und gesondert sowie besonders gesichert aufzustellen. Diese Sonderbestände sind jährlich in Stichproben, deren Umfang die Leiter der Bibliotheken festsetzen, durch an der Betreuung dieser Bestände nicht beteiligte Bedienstete der Bibliotheken zu überprüfen. Die Durchführung der Prüfung ist aktenkundig zu machen. Die Leiter der Bibliotheken haben im einzelnen festzulegen, was als besonders wertvoller Bestand anzusehen und gesondert aufzustellen ist.

7 Sonderregelungen

Soweit für einzelne Verwaltungsbereiche besondere Bestimmungen erlassen worden sind, verbleibt es bei diesen Regelungen. Der jeweilige Fachminister kann in besonders begründeten Ausnahmefällen ergänzende Anordnungen mit Zustimmung des Finanzministers und nach Anhörung des Landesrechnungshofes erlassen.

- MBI, NW, 1985 S. 1525.

641

Ablösung von Darlehen zur Förderung des Wohnungsbaues (Ablösungsbestimmungen)

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 24. 9. 1985 – IV C 2.4147 – 1740/85

Der RdErl. v. 11. 7. 1983 (SMBl. NW. 641) wird wie folgt geändert:

- 1. Nummer 7 wird aufgehoben
- Nummer 8 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
 Entscheidungen über die Ablösung und die Versagung der Ablösung gehören in das Privatrecht.

- MBI, NW, 1985 S, 1526.

770

Nutzung landeseigener Gewässer und Ufergrundstücke

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 1. 10. 1985 – III B 3 – 624/4 – 20090

Mein RdErl. v. 7. 6. 1972 (SMBl. NW. 770) wird wie folgt ergänzt:

In Ziff. 2.2.3 Befreiungen werden hinter der Bezeichnung "das Technische Hilfswerk" der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Wörter "gemeinnützige Wassersportvereine und -verbände in Nordrhein-Westfalen" angefügt.

Diese Änderung tritt sofort in Kraft.

- MBI, NW, 1985 S. 1526.

9231

Gelegenheitsverkehr zum Zwecke des Krankentransports mit Krankenkraftwagen

Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr – IV/C 4 – 31-64-43/77 – u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales – V B 4 – 03-57.00 – v. 23. 9. 1985

In Nr. 1 des RdErl. v. 29. 8. 1977 (SMBl. NW. 9231) wird die lfd. Nr. 1.23 wie folgt gefaßt:

123 Krankentransporte gem. § 194 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, die die gesetzlichen Krankenkassen selbst mit eigenen Kraftfahrzeugen für ihre Mitglieder durchführen.

- MBl. NW. 1985 S. 1526.

II.

Finanzminister

Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 1984/1985

RdErl. d. Finanzministers v. 16. 10. 1985 – B 2730 – 13.1.2 – IV A 4

Nachstehend gebe ich gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 DWVO die vom Bundesminister der Finanzen für den Abrechnungszeitraum vom 1. 7. 1984 bis 30. 6. 1985 festgesetzen Kostensätze bekannt:

Energieträger	DM je qm Wohnfläche
Heizöl EL	17,84
Gas	17,85
Feste Brennstoffe	19,56
Fernheizung, schweres Heizöl, Abwärme	17,21

- MBl. NW. 1985 S. 1526.

Innenminister

Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1985

RdErl. d. Innenministers v. 15. 10. 1985 – III B 2 – 6/010 – 6806/85

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden des Landes entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkommen wird für den Abrechnungszeitraum Juli bis September 1985 auf

1 856 098 010,03 DM

festgesetzt. Unter Berücksichtigung eines Restbetrages aus dem II. Quartal 1985 wird voraussichtlich ein Betrag von 1 856 098 012,42 DM entsprechend den Schlüsselzahlen aufgeteilt.

- MBI. NW. 1985 S. 1526.

Justizminister

Anschrift des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen

Bek. d. Justizministers v. 7. 10. 1985 -1410 E - I B. 544

Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Vattmannstraße 11, 4650 Gelsenkirchen 1, zieht um.

Die neue Anschrift lautet ab 10. Dezember 1985:

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen Bahnhofsvorplatz 3 4650 Gelsenkirchen Tel. (0209) 1701-0.

- MBl. NW. 1985 S. 1527.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie

Erteilen und Erlöschen von Erlaubnissen zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 1. 10. 1985 – III/A 1 – 12-71

Aufgrund des § 5 des Gesetzes über die Zulassung als Markscheider vom 27. Juli 1961 (GV. NW. S. 240), geändert durch Gesetz vom 11. Juni 1968 (GV. NW. S. 201), – SGV. NW. 75 – gebe ich hiermit bekannt, daß die Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider erteilt worden ist an:

Name	Vorname	Ort der Niederlassung	Datum der Er- laubnisertei- lung
Michaely	/ Horst	4690 Herne	22. 3. 1985
Maier	Hans-Ge- org	4690 Herne	21. 5. 1985
Hofmanı	n Wolfgang	4620 Castrop-Rauxel	12. 6. 1985
Mathes	Uwe	5909 Burbach	16. 8. 1985
Keune	Walter	4300 Essen	6. 9. 1985

Der Ort der gewerblichen Niederlassung wurde verlegt bei:

Name	Vorname	Ort der Niederlassung	Datum der Verlegung
Runte	Peter	4700 Hamm	15. 10. 1984
Paßman	n H einrich	4630 Bochum	1. 4, 1985
Knevels	Jobst	4709 Bergkamen	3. 5.1985
Gilles, DrIng.	Klaus-Pe- ter	4709 Bergkamen	1. 8.1985
Loose	Walter	4600 Dortmund	1. 8.1985
Maier	Hans-Ge- org	4650 Gelsenkirchen	2. 8. 1985

Die Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider erlosch durch Tod:

Name	Vorname	Ort der Niederlassung	Datum des Erlöschens
Thomas	Werner	4300 Essen	28. 8. 1985

- MBI. NW. 1985 S. 1527.

Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

Zulassung von Milcherhitzern

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 27. 8. 1985 – II C 3 – 3440 – 1101

Aufgrund des § 1a Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (RGBl. I S. 150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 10. Januar 1969 (GV. NW. S. 105/SGV. NW. 7842), wird nach Prüfung durch die Prüfstelle für milchwirtschaftliche Maschinen, Apparate, Geräte und Anlagen an der Bundesanstalt für Milchforschung, Kiel, die nachstehende Anlage zugelassen:

Ultrahocherhitzungsanlage Typ UH 3 in teilautomatischer und automatischer Ausführung für Nennvolumenströme von 2000, 4000, 8000 und 12000 l/h Hersteller: Firma Holstein & Kappert GmbH, Unternehmensbereich Unna Zulassungs-Nr.: NRW 4-19 Prüfungs-Kennzeichen: Kiel Nr. 4-10 gemäß Prüfbericht Nr. 634 vom Juni 1985.

- MBI, NW, 1985 S, 1527.

Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr

Festlegung der Rohbaukosten und des Stundensatzes gem. Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4.3 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

> Bek. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 25. 9. 1985 – V A 1. 66.2

Gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4.3 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1980 (GV. NW. S. 924), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Mai 1985 (GV. NW. S. 436), – SGV. NW. 2011 –, wird bekanntgegeben:

- Soweit bei der Berechnung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten von der Rohbausumme auszugehen ist, sind die in der Anlage aufgeführten landesdurchschnittlichen Rohbaukosten in DM/m³ zugrundezulegen.
- 2. Der Stundensatz beträgt 80,- DM.
- Die Sätze sind ab 1. 1. 1986 anzuwenden. Gleichzeitig tritt die Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 28. 11. 1984 (MBI. NW. S. 1935) außer Kraft.

Anlage

	Tabelle der Rohbaukosten je m² umbauten Raumes (Brutto-Rauminhalt)	Anlage	Gebäudeart	Landes- durch- schnittliche Rohbauko- sten	
Gei	bäudeart	landes- durch- schnittliche Rohbauko- sten	c) der 7500 m² übersteigende umbaute Raum Bauart leicht¹) Bauart mittel²) Bauart schwer²)	51,- 70,- 86,-	
_		in DM/m²	23. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt-	30, -	
	Wohngebäude	143,-	und Lagergebäude ohne Einbauten	133,	
	Wochenendhäuser	116,–	24. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt-	100	
3.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken	167,-	und Lagergebäude mit Einbauten	163,-	
4.	Schulen	166	25. sonstige eingeschossige kleinere gewerbliche Bauten (soweit nicht unter		
	Kindergärten	152,-	Nr. 22)	85,–	
_	Hotels, Pensionen, Heime bis 60 Betten;	102,	26. eingeschossige Stallgebäude	71,-	
••	Gaststätten	165,-	27. mehrgeschossige Stallgebäude	84,-	
7.	Hotels, Heime, Sanatorien mit mehr als		28. sonstige landwirtschaftliche	20	
_	60 Betten	172,–	Betriebsgebäude, Scheunen	60,-	
	Krankenhäuser	187,–	 Schuppen, offene Feldscheunen und ähnliche Gebäude 	42,-	
y.	Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Lichtspieltheater (soweit nicht unter Nr. 7 und 12)	159.–	 erwerbsgärtnerische Betriebsgebäude (Gewächshäuser) 	,	
10.	Kirchen	165.–	a) bis 1000 m³ umbauter Raum	44,-	
11.	Leichenhallen, Friedhofskapellen	149,-	 b) der 1000 m³ übersteigende umbaute Raum 	42,-	
	Turn- und Sporthallen, einfache	,	Zuschläge	74,	
	Mehrzweckhallen (soweit nicht unter		bei Gebäuden mit mehr als 5		
	Nr. 9)	101,-	Vollgeschossen	5 v. H.	
	Hallenbäder	165,-	bei Hochhäusern	10 v. H.	
14.	sonstige nicht unter Nr. 1 bis 13 aufgeführte eingeschossige Gebäude (z. B. Umkleidegebäude von Sporthallen		bei Gebäuden mit befahrbaren Decken (außer bei den Nrn. 19 bis 21) bei Hallenbauten mit Kränen	10 v. H.	
	und Schwimmbädern)	136,-	für den von Kranbahnen erfaßten		
15.	Läden (Geschäftshäuser) bis 2 000 m²	140	Hallenbereich	50,- DM/m ²	
16.	Verkaufsfläche eingeschossige Geschäftshäuser über 2000 m² Verkaufsfläche; Einkaufszentren (soweit nicht unter	140,-	Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtig nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundame ten.		
	Nr. 22)	127,-	Mehrkosten für andere Gründungen sind		
17.	mehrgeschossige Geschäftshäuser über 2000 m² Verkaufsfläche	158,	ermitteln; dies gilt auch für Außenverkleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muß.		
	Kleingaragen	101,	Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung sir bäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarter		
19.	eingeschossige Mittel- und	125	kosten anteilig zu ermitteln.	_	
20	Großgaragen mehrgeschossige Mittel- und	125,–	Für die in der Tabelle nicht erfaßten Gebä		
₽V.	Großgaragen	1 48 ,-	der Gebührenermittlung die tatsächlichen I (einschließlich Umsatzsteuer) zugrundezuleg		
21.	Tiefgaragen ,	166,-		•	
22 .	Hallenbauten wie Fabrik-, Werkstatt- und Lagerhallen, einfache Sport- und Tennishallen ohne oder mit geringen Einbauten				
	a) bis 2500 m³ umbauten Raum Bauart leicht¹) Bauart mittel²) Bauart schwer²)	55,- 75,- 92,-	 z. B. Stahlhallen mit Blech- oder Asbestzementeindeckung und Wandverkleidung in Blech oder Asbestzement oder 11,5 cm starke Ausmauerung der Wände oder Gasbetonwände (leichte Wandverkleidung). z. B. Stahlhallen mit schwerer Dacheindeckung (Gasbetonplatten) und leichter Wandverkleidung, Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit leichter 		
	b) der 2500 m³ übersteigende umbaute Raum bis 7500 m³ Bauart leicht¹)	•	Dacheindeckung und unterschiedlichen Wandausführung 1) z. B. Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit schwerer und schweren Wandausführungen.	-	
	Bauart mittel ²)	54,- 73,-			
	Bauart schwer ³)	89,–	- MBI. NW	7. 1985 S. 1527.	

Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen für Städtebau, Wohnungswesen und Agrarordnung GmbH (LEG) in Düsseldorf

Änderung in der Besetzung des Aufsichtsrates der Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Landesentwicklungsgesellschaft v. 8. 10. 1985

Gemäß § 52 Abs. 2 des Gesetzes betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Verbindung mit § 13 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages wird folgende Veränderung im Aufsichtsrat bekanntgegeben:

In den Aufsichtsrat eingetreten sind mit Wirkung vom 26. September 1985

Herr Dr. Hans-Hermann

Bentrup

Staatssekretär, Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes NW,

Düsseldorf

Herr Dr. Bert Fischbach

Direktor, Landschaftsverband Rheinland, Köln Arbeitnehmervertreter Direktor, Westfälische Pro-

Herr Peter Groote Herr Dr. Wolfgang Lange

vinzial-Feuersozietät,

Münster

Herr Herbert Neseker

Direktor, Landschaftsverband Westfalen-Lippe,

Münster

Herr Dr. Rudolf Salmen Herr Klaus Terbrüggen

Frau Jutta Vatani

Stadtdirektor, Lünen Arbeitnehmervertreter Arbeitnehmervertreter

Aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden sind mit Wirkung vom 26. September 1985

Frau Brigitte Bartholomä

Herr Hans-Heinrich Bruhn

Arbeitnehmervertreter Direktor, Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der

Rheinprovinz, Düsseldorf Staatssekretär i. R., Det-

mold

Herr Wolfgang Nehler Herr Heinz Oppers

Herr Dr. Arnold Ebert

Arbeitnehmervertreter Stadtdirektor der Stadt

Moers

Herr Dieter Strauchmann

Arbeitnehmervertreter

- MBl. NW. 1985 S. 1529.

Justizm**inister**

Stellenausschreibung für die Verwaltungsgerichte Düsseldorf und Köln

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

1 Stelle eines Vorsitzenden Richters/einer Vorsitzenden Richterin am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf.

1 Stelle eines Richters/einer Richterin am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Köin.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

Die im MBl. NW. Nr. 50 vom 17. 7. 1985 S. 962 erfolgte Ausschreibung einer Stelle für einen Vorsitzenden Richter/eine Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen wird zurückgenommen.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 56 v. 15. 10 1985

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)				
Glied Nr.	Datum		Seite	
2022	25. 7. 1985	Fünfzehnte Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	585	
34	19. 9. 1985	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 2 des Gerichtsgebührenbefreiungsgesetzes	588	
822	3, 5, 1985	Siebzehnter Nachtrag zur Satzung des Landesverbandes der Ortskrankenkassen Westfalen-Lippe	589	
		Öffentliche Bekanntmachung über eine Nachtragsgenehmigung für die Versuchsanlage JUPITER der Kernforschungsanlage Jülich GmbH (4. Nachtrag zum Bescheid Nr. 7/1-JUPITER vom 30. April 1985) Datum der Bekanntmachung: 15. Oktober 1985	589	

- MBl. NW. 1985 S. 1530.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68-88/238 (6.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 55 58/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postacheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1 Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1 Druck: A. Bagei, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1 ISSN 0177-3569